



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Stubenring 1, A-1012 Wien

An das
 Präsidium des Nationalrates
 Parlament
Wien I

Sachbearbeiter/Klappe
 MR Dr. Küllinger/6652

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl, Unsere Geschäftszahl
 Ihre Nachrichten vom 16.760/06-I 10/87

(0 22 2) 75 00 DW Datum
 1987 10 22

Betreff

11. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz;
 ergänzende Änderungsvorschläge

Betreff GESETZENTWURF
 Zl. 10. GE/9.87
 Datum: 23. OKT. 1987
 30. Okt. 1987 Krell
 Verteilt.....

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des BKA-Verfassungsdienst vom 13. Mai 1976, ZL. 600.614/3-VI/2/76, behrt sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert wird, zu übermitteln.

Beilage

Für den Bundesminister:

MR Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Deubner

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Stubenring 1, A-1012 Wien

An das

Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

im Hause

Sachbearbeiter/Klappe

MR Dr. Küllinger/6652

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl,
Ihre Nachrichten vom

20.793/9-2/1987 16.760/06-I 10/87

Unsere Geschäftszahl

(0 22 2) 75 00 DW

Datum

1987 10 22

Betreff

11. Novelle zum Bauern-Sozialver-
sicherungsgesetz;
ergänzende Änderungsvorschläge

Unter Bezugnahme auf die do. Note vom 5. Oktober 1987
beeht sich das Bundesministerium für Land- und Forst-
wirtschaft zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung
zu nehmen:

1. Zu § 23 Abs. 3:

Zur Konsolidierung des Budgets soll von der Sozialver-
sicherungsanstalt der Bauern ein Betrag von S 150 Millionen
durch Einsparungen aufgebracht werden. Den finanziellen Er-
läuterungen ist zu entnehmen, daß durch die vorstehende
Maßnahme S 50 Millionen hereingebracht werden. Laut einer
dem Ressort zugekommenen Mitteilung der Sozialversicherungs-
anstalt der Bauern liegt der Einsparungsbetrag für diese
Maßnahme jedoch weit höher. Um Überprüfung und Änderung der
finanziellen Erläuterungen zu dieser Bestimmung wird daher
gebeten.

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

2. Zu § 78 Abs. 4 Z 1:

Durch diese Bestimmung soll die Angehörigeneigenschaft studierender Kinder vom 26. auf das 25. Lebensjahr herabgesetzt werden. Bei "günstigem Studienerfolg" ist eine Verlängerung um ein Jahr vorgesehen. Die Beurteilung, ob ein solcher günstiger Studienerfolg vorliegt, erfolgt auch durch die Finanzbehörde im Zusammenhang mit der Gewährung der Familienbeihilfe. Um bei gleichem Sachverhalt widersprüchliche Entscheidungen zwischen Finanzbehörde und Sozialversicherungsträger hintanzuhalten sowie aus Gründen der Verwaltungsoökonomie (um den vorgesehenen Einsparungsbetrag von S 150 Mio zu erreichen, werden Einsparungen im Verwaltungsbereich der Sozialversicherungsanstalt der Bauern vorzunehmen sein) sollte normiert werden, daß sich die Sozialversicherungsträger der Entscheidung betreffend die Familiebeihilfe anzuschließen haben. Überdies sollte die Altersgrenze bei Studien mit langer Dauer zur Vermeidung von Härten angehoben werden.

3. Zu § 107 Abs. 9:

Da die Höchstbeitragsgrundlage im BSVG höher ist als im ASVG wäre der Einkauf von Schul(Studien)zeiten für die Bauern teurer als für Arbeiter und Angestellte. Da dies sachlich nicht gerechtfertigt ist - die Einkommen der Bauern liegen erwiesenermaßen weit unter jenen der übrigen Bevölkerungsgruppen -, müßte diese Bestimmung modifiziert werden.

4. Zu Art.II, Übergangsbestimmungen, Abs.3:

Die vorgesehenen Übergangsbestimmungen (5 Jahre) erscheinen zu gering; sie sollten aus sozialen Erwägungen verlängert werden.

Dem do. Wunsche gemäß wurden 25 Ausfertigungen der obigen
Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:

MR Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Deuhner